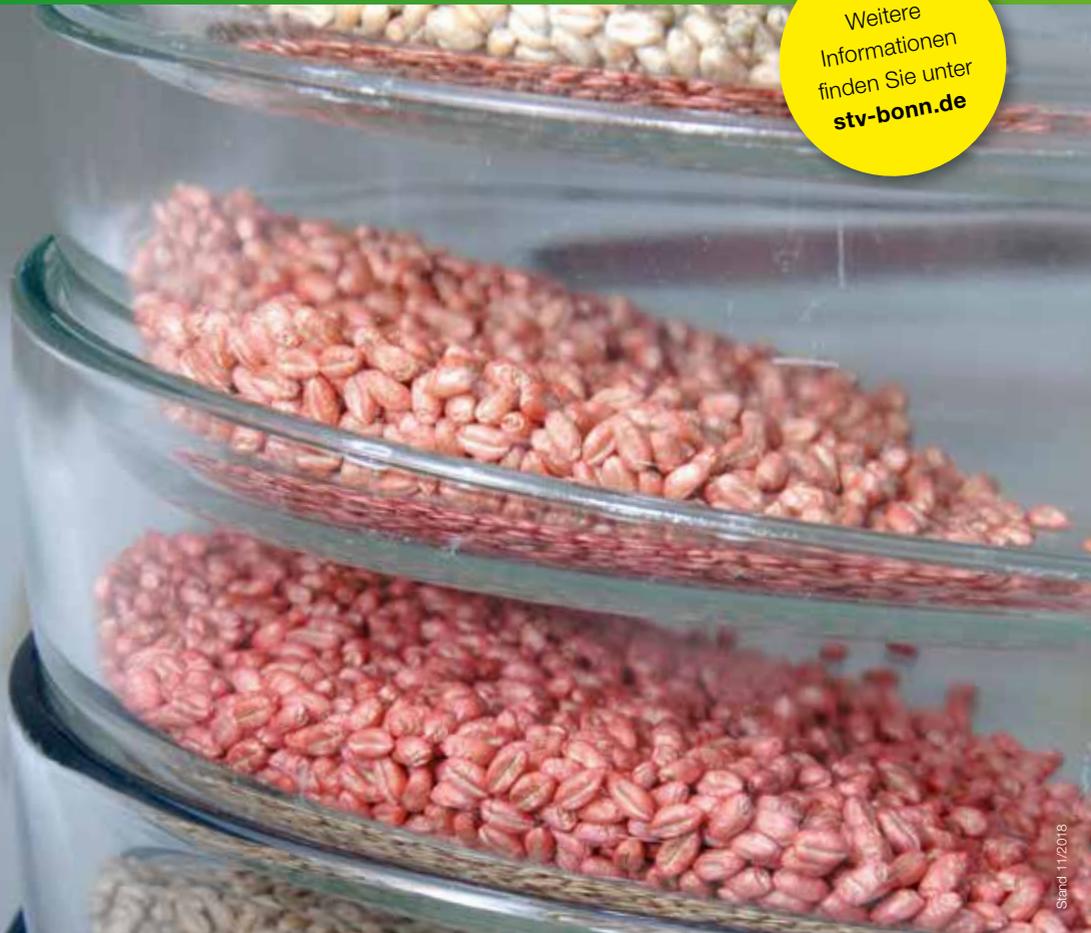


Nachbauaufbereitung – Wichtige Regeln für Aufbereiter

Fairness für die Zukunft der Landwirtschaft

Weitere
Informationen
finden Sie unter
stv-bonn.de



Stand: 11/2018

STV Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Kaufmannstr. 71–73 · 53115 Bonn

Service-Center: 0228 96943160 · Telefax: 0228 98581-99

E-Mail: stv@stv-bonn.de

Fairness bringt Fortschritt.



Gemeinsam Einsatz zeigen damit die Saatgutwirtschaft leistungsfähig bleibt

Sehr geehrter Aufbereiter,

hochwertiges Saat- und Pflanzgut bildet die Grundlage für leistungsfähige Pflanzen. Deshalb betreiben die Pflanzenzüchter in Deutschland einen enormen Aufwand, um moderne und innovative Sorten zu entwickeln. Mehrere Millionen Euro investiert ein Züchter in die Entwicklung einer neuen Sorte. Im Gegenzug erhält er den Sortenschutz für sein geistiges Eigentum. So können die Kosten für die langjährige Entwicklung über Z-Lizenz- und Nachbaugebühren finanziert werden.

Gesetzlich ist daher geregelt, dass jeder Landwirt (mit Ausnahme der Kleinlandwirte), der eine geschützte Sorte nachbaut, an den Sortenschutzinhaber Nachbaugebühren zu entrichten hat. Die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) erhebt die Gebühren im Auftrag der Sortenschutzinhaber, denn so müssen die Landwirte nicht mit jedem Sortenschutz-

inhaber einzeln abrechnen. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft von verbesserten Sorten und hoch entwickeltem Saatgut profitieren kann, ist es entscheidend, dass die Gebühren auch bei den Sortenschutzinhabern ankommen. Deshalb gibt es für Sie als Aufbereiter von Nachbauseaatgut eine Auskunftspflicht gegenüber den Sortenschutzinhabern bzw. der in deren Auftrag tätigen STV. Indem Sie Ihrer Auskunftspflicht nachkommen, tragen Sie ganz entscheidend zur Zukunftssicherung und Wettbewerbsfähigkeit der Branche bei.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihre Fragen zum Sortenschutz, zur Nachbauregelung und zur Auskunftspflicht beantworten. Wir bedanken uns schon vorab für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Ihre Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH



Die Pflanzenzüchter entwickeln innovative und leistungsfähige Sorten, damit die Landwirtschaft in Deutschland auch in Zukunft wettbewerbsstark agieren kann.

Dirk Otten, Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Forschung und Entwicklung sichern die Zukunft der Branche



Nachbaugebühren
investieren wir in Forschung
und Entwicklung.

Stephanie Franck, PZO – Pflanzenzucht Oberlimpurg

Seit mehr als 100 Jahren verbessern Pflanzenzüchter in Deutschland gezielt die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen durch neue Sorten. Bis eine neue Sorte zugelassen wird, dauert es zwischen zehn und fünfzehn Jahre. Das heißt: Im Jahr 2018 entwickeln die Züchterhäuser durch Kreuzung und Selektion Sorten, die frühestens im Jahr 2028 in der Praxis verwendet werden.

Die Pflanzenzüchter beachten bei ihrer Arbeit die vielfältigen Herausforderungen für die Landwirtschaft wie z. B. das Bevölkerungswachstum und die immer größer werdende Nachfrage nach alternativen Rohstoffen. In Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern beschäftigen sie sich auch mit der zukünftigen Entwicklung des Klimawandels und seinen Konsequenzen für die Landwirtschaft. Denn

so lässt sich vorhersagen, wie sich die Anbaubedingungen verändern können und welche Anforderungen die Sorten von morgen erfüllen müssen.

Kennzahlen der Branche:

Durchschnittlich investieren Pflanzenzüchter in Deutschland 15,1 Prozent ihres Umsatzes in Forschung und Entwicklung. Das Ergebnis: Landwirte können heute Sorten mit wesentlich verbesserten Eigenschaften anbauen als noch vor fünf, zehn oder 20 Jahren. Dank der aufwändigen Züchtungsarbeit werden sie auch in Zukunft wettbewerbsfähig produzieren können.

Züchtungszyklus der Lange Weg zur Sorte



Quelle: BDP

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:

In der Vergangenheit gab es Diskussionen darüber, ob Nachbauseaatgut der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) unterliegt und ob der Verstoß gegen die SaatAufzV eine Abmahnung durch einen Wettbewerber rechtfertigt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.04.2017 (Az. I ZR 215/15) letztinstanzlich klargestellt, dass:

- Nachbauseaatgut unter die Bestimmungen der SaatAufzV fällt;
- der Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht aus § 1 SaatAufzV – insbesondere soweit keine Sorte aufgezeichnet wird – eine wettbewerbswidrige Handlung darstellt und durch andere im Wettbewerb stehende Unternehmen – oder Wettbewerbsverbände wie die STV – abgemahnt werden kann, und
- zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht eine aktive Erkundigungspflicht des Aufbereiteters gegenüber seinem Kunden besteht, um sich Kenntnis über die Sortenbezeichnung des aufzubereitenden Materials zu verschaffen.

Ihre Auskunftspflicht über den Nachbau von Saatgut

Der gesetzliche Rahmen für die Erhebung der Nachbaugebühren ist komplex. Die STV möchte die Umsetzung für Landwirte und Aufbereiter so einfach wie möglich gestalten. Deshalb möchten wir die wesentlichen inhaltlichen und rechtlichen Fragen für Sie beantworten und Sie über Ihre Pflichten bzgl. der Auskunft über die Aufbereitung von Nachbauseaatgut informieren.

Warum erfragt die STV die Daten der Aufbereitung bei mir?

Damit die Landwirtschaft auch künftig von verbesserten Sorten profitieren kann, investieren die Züchter enorm viel Zeit und Geld in die Forschung. Um im Sinne eines fairen Markts und der gesetzlichen Vorschriften alle Nachbau betreibenden Landwirte an der Finanzierung der Züchtungsleistung zu beteiligen, erfragt die STV die Daten der Landwirte und Aufbereiter. Landwirte sind zur Zahlung von Nachbaugebühren und unabhängig davon bei Vorlage von Anhaltspunkten dazu verpflichtet, der STV über den Nachbau von Saatgut Auskunft zu erteilen. Ebenso sind auch Sie als Aufbereiter von Nachbauseaatgut gesetzlich verpflichtet, auf Basis von Anhaltspunkten Auskunft zu erteilen, für wen und in welchem Umfang Sie Erntegut von geschützten Sorten als Nachbauseaatgut aufbereitet haben.

Wie wird die Höhe der Nachbaugebühren ermittelt und dient die von mir als Aufbereiter erteilte Auskunft zur Ermittlung der Nachbaugebühren?

Die Höhe der Nachbaugebühren beträgt in der Regel 50 Prozent der Z-Lizenzge-

bühren. Die Meldung der Landwirte über den Nachbau auf Anfrage der STV ist die Grundlage für die Berechnung der Nachbaugebühren. Die Meldungen durch Sie als Aufbereiter dienen als Check, d.h. die aufbereiteten Sorten und Mengen werden mit den Angaben der Landwirte verglichen. Ergeben sich keine oder erklär-bare Differenzen, ist der Vorgang mit der Zahlung der Nachbaugebühren abgeschlossen. Falls jedoch unschlüssige Abweichungen auftreten, wird der Landwirt von der STV gebeten, den Sachverhalt zu klären. Sollte sich herausstellen, dass der Landwirt unvollständige Angaben zu seinem Nachbau gemacht hat, werden ihm die Differenzmengen nachträglich in Rechnung gestellt.

Ist die Auskunftserteilung für mich als Aufbereiter verpflichtend?

Ja, wenn Sie von einem Sortenschutzinhaber bzw. von der STV als Vertreterin konkret zur Auskunft aufgefordert werden. Werden Ihnen Sorten genannt, für die der STV Anhaltspunkte für eine Aufbereitung dieser genannten Sorten im betreffenden Wirtschaftsjahr vorliegen, haben Sie umfassend Auskunft hinsichtlich aller Aufbereitungen dieser Sorten zu erteilen.

Welche Arten darf ich überhaupt aufbereiten?

Per Gesetz dürfen nur bestimmte landwirtschaftliche Arten gegen Zahlung von Nachbaugebühren für den Nachbau verwendet werden. Der Nachbau ist nicht für alle Sorten zulässig. Laut der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Hybriden und synthetische Sorten nicht zu Nachbau-



zwecken verwendet und damit auch nicht als Nachbausaatgut aufbereitet werden. Verstöße stellen eine strafbare und zum Schadensersatz verpflichtende Sortenschutzrechtsverletzung dar.

Eine weitere Ausnahme bilden Blaue Lupinen und Sojabohnen, denn für sie gilt das Sortenschutzrecht uneingeschränkt, sodass auch Blaue Lupinen und Sojabohnen nicht zu Nachbauzwecken verwendet und nicht zu Nachbauzwecken aufbereitet werden dürfen. Das heißt, die Aufbereitung ist ausschließlich dem Sortenschutzinhaber vorbehalten. Als Aufbereiter benötigen Sie eine im Einzelfall erteilte Erlaubnis des Sortenschutzinhabers. Eine Aufbereitung ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine strafbare und zum Schadensersatz verpflichtende Sortenschutzrechtsverletzung dar. Aus Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.07.1994 (GemSortV) und aus dem Anhang zum Sortenschutzgesetz (SortG) ergeben sich die Pflanzenarten, die grundsätzlich zu Nachbauzwecken verwendet werden dürfen.

Wann muss ich Auskunft erteilen?

Als Aufbereiter sind Sie dazu verpflichtet, innerhalb gesetzter Fristen Auskunft zu erteilen, wenn Sie von einem Sortenschutzinhaber bzw. von der STV als dessen Vertreterin dazu aufgefordert werden. Sie können jederzeit aufgefordert werden, wenn ein Anhaltspunkt für die Aufbereitung von geschützten Sorten in den betreffenden Wirtschaftsjahren vorliegt. Die gängigen Fristen belaufen sich in der Regel auf vier Wochen nach Versand des Schreibens.

Was ist ein Anhaltspunkt?

Ein Anhaltspunkt ist ein Hinweis auf die Aufbereitung von Erntegut einer Sorte. Die Anhaltspunkte werden z. B. von den Landwirten selbst geliefert, indem sie die STV über die Aufbereitung von zum Nachbau geeignetem Erntegut geschützter Sorten und über jegliche Aufbereitungen von objektiv zu Nachbauzwecken geeignetem Saatgut informieren.

Ein weiterer Hinweis stellt die vertragliche Vermehrung dar, denn das in der Vermehrung entstandene und dann durch den Aufbereiter aufbereitete Saatgut ist objektiv geeignet, durch den Landwirt zum Nachbau genutzt zu werden.

Wann und wie oft kann die STV Auskunft bei mir erfragen?

Sobald Anhaltspunkte vorliegen, kann die STV jederzeit Auskunft zu Nachbauaufbereitungen erfragen – auch mehrfach und nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres. Als Aufbereiter sind Sie verpflichtet, Auskunft zu erteilen für alle Jahre, für die Anhaltspunkte vorliegen. Allein durch die Regelungen der Verjährung sind dem Auskunftsanspruch des Sortenschutzinhabers Grenzen gesetzt. In der Regel verschickt die STV das erste Auskunftsersuchen zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres. Weitere Auskunftsersuchen werden dann üblicherweise als Folgeanschreiben bis zum 31. Dezember des nächsten Wirtschaftsjahres versandt.

In welchem Umfang muss ich als Aufbereiter Auskunft erteilen?

Wenn die STV einen Anhaltspunkt über die Aufbereitung einer Sorte für einen



Keine Rechte ohne Pflichten, sonst steht der Züchtungsfortschritt auf dem Spiel.

Fred Heilshorn, Limagrain GmbH

Landwirt nennt, müssen Sie umfassend Auskunft über sämtliche Aufbereitungen der jeweiligen Sorte erteilen – auch für alle anderen Landwirte, für die diese Sorte aufbereitet wurde. Eine reine Bestätigung des jeweiligen Anhaltspunkts reicht also nicht aus.

Darf ich Saatgut aufbereiten, das ein Dienstleister bei mir anliefert, nachdem er es bei mehreren Landwirten als Nachbausaatgut eingesammelt und beim Transport vermischt hat?

Nein. In diesem Fall stellt das vermischte Saatgut für keinen der Landwirte mehr ausschließlich das in seinem eigenen Betrieb erzeugte Nachbausaatgut dar. Es kann daher keine Nachbauraufbereitung mehr stattfinden, so dass eine Aufbereitung insgesamt unzulässig ist.

Wirken sich Mengenabweichungen bei Anhaltspunkten der STV auf meine Auskunftspflicht als Aufbereiter aus?

Nein. Die STV muss einen Anhaltspunkt für eine Aufbereitung der betreffenden Sorte vorweisen, es braucht jedoch keine

bestimmte Menge genannt zu werden. Abweichungen sind in der Praxis ohnehin der Regelfall, da die aufbereitete Menge von der tatsächlich gesäten Menge abweicht.

Wann verjähren Auskunftspflichten?

Die Verjährung richtet sich nach den §§ 195 und 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Entscheidend dafür ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Aufbereitungshandlung, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Sortenschutzinhaber bzw. die STV von einem Anhaltspunkt über eine mögliche Aufbereitung Kenntnis erlangt hat. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Aufbereiter verjährt in der Regel binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die STV Kenntnis eines Anhaltspunkts hinsichtlich der Aufbereitung einer bestimmten Sorte erlangt hat.

Ihre Aufzeichnungspflicht als Aufbereiter

Wer Saatgut zu gewerblichen Zwecken für andere bearbeitet, muss über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut Aufzeichnungen machen. Als Aufbereiter von Vermehrungssaatgut sind Sie also gesetzlich zur Aufzeichnung verpflichtet. Diese Verpflichtung leitet sich aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) und § 1 der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) ab. Die Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für die Bearbeitung von Saatgut – dabei spielt es keine Rolle, ob das Saatgut (d.h. Samen oder Pflanzgut einschl. Ruten und Rutenteilen) anschließend in den Verkehr gebracht oder aber als Nachbauseaatgut im eigenen Betrieb verwendet wird. Dies wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung vom 27.04.2017 (Az. I ZR 215/15) höchstrichterlich nochmals klargestellt.

Bin ich als Aufbereiter verpflichtet, Aufzeichnungen über Eingänge und Ausgänge von Saatgut zu machen, auch wenn das Nachbauseaatgut im eigenen Betrieb verwendet wird, also nicht in Verkehr gebracht wird?

Ja. Gemäß dem SaatG ist derjenige, der Saatgut zu gewerblichen Zwecken für andere bearbeitet, dazu verpflichtet, über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut Aufzeichnungen zu machen. Hierzu gehört auch die Aufzeichnung der jeweiligen Sortenbezeichnung. Die Aufzeichnungen müssen über einen Zeitraum von sechs Jahren aufbewahrt werden.

Was passiert, wenn ich als Aufbereiter keine Aufzeichnungen führe?

Wer die Aufzeichnungspflicht verletzt, begeht zunächst einmal eine Ordnungswidrigkeit. Dafür können im Einzelfall Geld-

bußen von bis zu EUR 5.000,00 verhängt werden. Gleichzeitig stellt die Verletzung der SaatAufzV einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar, der durch andere im Wettbewerb stehende Unternehmen – oder Wettbewerbsverbände wie die STV – abgemahnt werden kann. Der Aufbereiter hat in diesem Fall eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben (Vertragsstrafe in der Regel 15.000 €) sowie die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Was ist, wenn ein Landwirt die Sorte nur der STV, nicht aber mir als Aufbereiter benannt hat?

Die Auskunftspflicht gilt für alle genannten Sorten und umfasst sämtliche Aufbereitungen, für die die auftraggebenden Landwirte diese Sorten bei der Aufbereitung benannt haben. Um die SaatAufzV zu erfüllen, sollten die Sortenangaben auf dem Lieferschein dokumentiert und vom jeweils anliefernden Landwirt unterschrieben werden.

Bin ich auch dann zur Auskunft verpflichtet, wenn mir der Verwendungszweck nicht bekannt ist?

Ja, denn aufbereitetes Saatgut kann zum Nachbau verwendet werden. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob Sie als Aufbereiter von der Nachbauabsicht wussten.

Warum sollte ich als Aufbereiter schon vor der Aufbereitung die Sortennamen erfassen und die Identität der Ware schützen?

Als Aufbereiter erfüllen Sie so die Bestimmungen der SaatAufzV und beugen möglichen Sortenschutzrechtsverletzungen vor. Da der Nachbau und die Aufbereitung von Erntegut von Hybriden und synthetischen



Leistungsstarke Sorten für die Landwirtschaft brauchen Nachbaugebühren.

Dr. Erhard Ebmeyer, KWS Lochow GmbH

Sorten verboten sind und jeweils eine strafbare sowie eine zum Schadensersatz verpflichtende Sortenschutzrechtsverletzung darstellen, sollten Sie im eigenen Interesse wissen, was Sie aufbereiten. Darüber hinaus liegt es in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass die angelieferte Ware dieselbe ist, die Sie dem Landwirt aufbereitet wiedergeben. Denn die Wahrung der Identität des angelieferten, gereinigten, gebeizten und abgegebenen Ernteguts ist gesetzlich vorgeschrieben. Hält sich der Aufbereiter nicht daran, begeht er eine Sortenschutzrechtsverletzung durch unerlaubtes Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial – was gemeinhin als Schwarzhandel bezeichnet wird.

Wie kann ich als Aufbereiter sortenschutzrechtliche Verletzungen vermeiden?

Sie sollten sich stets vergewissern, dass Sie durch Ihre Tätigkeit keine Sortenschutzrechte Dritter verletzen. Am besten informieren Sie sich aktiv darüber, ob das Saatgut zu Nachbaugezwecken verwendet werden darf oder ob für die Aufbereitung eine Zustimmung des Sortenschutzinhabers nötig ist.

Wie kann ich mich als Aufbereiter über die Sorte informieren und darf ich aufbereiten, wenn mir der Landwirt die Sorte nicht nennt?

Am einfachsten erfragen Sie die Sorte direkt beim anliefernden Landwirt. Falls die-

ser die Sorte nicht benennen kann, dürfen Sie nur aufbereiten, wenn Sie eine Rückstellprobe nehmen und diese untersuchen lassen (ggfs. auf Kosten der Kunden). Ansonsten ist eine Aufbereitung unzulässig. Auf diese Weise können Sie Sortenschutzrechtsverletzungen sowie Verstöße gegen das Saatgutverkehrsgesetz ohne großen Aufwand vermeiden.

Treffen mobile Aufbereiter dieselben Pflichten wie stationäre Aufbereiter?

Ja. Mobile Aufbereiter sind in gleicher Weise verpflichtet, Aufzeichnungen über die Aufbereitung von Vermehrungssaatgut zu machen und auf ein sortenspezifisches Auskunftersuchen hin Auskunft zu erteilen. Es kann also umfassend auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Wen muss ich als Auftraggeber aufzeichnen, wenn ein Dienstleister Nachbaugezwecke für einen Landwirt zur Aufbereitung anliefert?

Der Landwirt, aus dessen Betrieb das Nachbaugezwecke stammt, muss aufgezeichnet werden. Denn nur der betreffende Landwirt darf dieses Saatgut zum Nachbau in seinem Betrieb einsetzen und daher auch eine Nachbaugezwecke durch den Aufbereiter vornehmen lassen. Eine Aufbereitung für den Dienstleister wäre unzulässig.

Rund um den Datenschutz

Die Daten über die Nachbuaufbereitung übermitteln Sie direkt an die STV. Diese vergleicht die Daten mit den jeweiligen Sorten und Nachbaumengen, die der Landwirt der STV gemeldet hat. Die STV berücksichtigt im Umgang mit den Daten selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten zulässig?

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Aufbereiter ist datenschutzrechtlich zulässig. Denn die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lassen die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt – dies ist hier der Fall, weil die STV ein berechtigtes Interesse daran hat, die Informationen zu erhalten. Die sortenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigen die STV zur Erhebung der Daten, die von Ihnen als Aufbereiter abgefragt werden. Da auch der Landwirt selbst zur Auskunft über seinen

Nachbau verpflichtet ist, bestehen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen am Ausschluss der Datenweitergabe.

Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, wenn ich Informationen über die Saatgutaufbereitung weitergebe?

Nein – Es liegt ein berechtigter Grund für die Datenweitergabe vor, und darüber hinaus werden nur Daten des allgemeinen Geschäftsverkehrs übermittelt. Der Bereich des Persönlichkeitsrechts wird durch die Weitergabe der Daten an die STV nicht berührt.

Sollte ich die Landwirte über die Weitergabe der Daten informieren?

Per Gesetz ist keine Einwilligung notwendig; eine Information der Landwirte sollte aber erfolgen, sofern diese davon nicht ohnehin Kenntnis besitzen. Der STV ist es ein Anliegen, Sie als Aufbereiter dabei zu unterstützen, Ihre Kunden über Ihre Auskunftspflicht und die Datenweitergabe zu informieren.



Nur wenn alle mitmachen,
bleibt unsere heimische
Pflanzenzüchtung vielfältig.

Franz Beuti, I.G. Pflanzenzucht GmbH

Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

Sortenschutz

Sortenschutzgesetz (SortG)

§ 10a Beschränkung der Wirkung des Sortenschutzes

(6) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen sowie von ihnen beauftragte Aufbereiter, sind gegenüber den Inhabern des Sortenschutzes zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet.

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (GemSortV)

Artikel 14: Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz

(3) [...] – die Landwirte sowie die Erbringer vorbereitender Dienstleistungen übermitteln den Inhabern des Sortenschutzes auf Antrag relevante Informationen;

[...] Die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung und beim freien Verkehr personenbezogener Daten werden hinsichtlich der personenbezogenen Daten von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Gem-NachbV)

Artikel 9: Information durch den Aufbereiter

(2) [...] so muss der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine Aufstellung der relevanten Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskünfte:

- a) Name des Aufbereiteters, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebes,
- b) Aufbereitung des Ernteguts einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorten durch den Aufbereiter zum Zwecke des Anbaus, sofern die betreffende Sorte dem Aufbereiter angegeben wurde oder auf andere Weise bekannt war,
- c) Im Fall der Übernahme dieser Aufbereitung, Angabe der Menge des zum Anbau aufbereiteten Ernteguts der betreffenden Sorte und der aufbereiteten Gesamtmenge,
- d) Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung gemäß Buchstabe c und
- e) Name und Anschrift desjenigen, für den die Aufbereitung gemäß Buchstabe c übernommen wurde mit Angabe der betreffenden Mengen.

Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)

Aufbereiter von Nachbauseaatgut sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und § 1 SaatAufzV zur Aufzeichnung verpflichtet.

§ 1 SaatAufzV

(1) Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat über alle Eingänge und Ausgänge von Saatgut systematische Aufzeichnungen u. a. auch über die Sortenbezeichnung zu machen.

Aufbereitungslizenzvertrag

Im Aufbereitungslizenzvertrag ist in § 4 (1) – (3) geregelt, welche Daten der Aufbereiter bei der Aufbereitung einer jeden Partie zu erheben hat. Gemäß § 4 (5) gelten diese Pflichten entsprechend bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial, das im ordnungsgemäßen Nachbau eingesetzt werden soll. Ordnungsgemäßer Nachbau liegt nur dann vor, wenn der das Vermehrungsmaterial einliefernde Landwirt das betreffende Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb erzeugt hat und beabsichtigt, es im Einklang mit den Bestimmungen des SortG und der GemSortV wieder im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial einzusetzen.

Wer investiert schon heute in die Erträge von morgen - wenn nicht wir?

Züchtungsfortschritt ist der entscheidende Erfolgsfaktor für die Landwirtschaft. Denn verbesserte Sorten sorgen für wachsende Erträge und sinkende Kosten. Gebühren für Z-Saatgut und Nachbau fließen direkt in die Entwicklung neuer Sorten. Damit dieser Prozess reibungslos abläuft, kümmert sich die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) im Auftrag von rund 50 Züchterhäusern um die Erhebung, Erfassung und Verrechnung des Nachbaus. Mit jedem Euro an Gebühren, die die Landwirte bezahlen, setzen sie auf Fairness und Fortschritt in der Landwirtschaft. So können alle optimistisch in die Zukunft schauen.

Mehr Infos finden Sie auf www.stv-bonn.de